

HVBG-Info 01/1983 vom 20.01.1983, S. 0008 - 0010, DOK 187:401.07/017-SG

Vergleich vor dem Sozialgericht - Kostenfestsetzung - Beschluß des SG Marburg vom 16.04.1982 - S 3/U 81/81 - und Kostenfestsetzungs-Beschluß der Geschäftsstelle des SG Marburg vom 08.10.1982 in derselben Sache

Vergleich vor dem SG - Übernahme der Hälfte der Kosten, die dem Kläger zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind, durch die Beklagte (BG) - keine Verzinsungspflicht von außergerichtlichen Kosten im sozialgerichtlichen Verfahren -; hier: Rechtskräftiger Beschluß des SG Marburg vom 16.04.1982 - S 3/U 81/81 - und bindender Kostenfestsetzungsbeschluß vom 08.10.1982 der Geschäftsstelle des SG Marburg in derselben Sache

Nach einem Vergleich hat das SG Marburg mit Beschluß vom 16.04.1982 entschieden, daß die dem Kläger zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Kosten zur Hälfte von der Beklagten getragen werden müsse. Die Entscheidung erfolge nach billigem Ermessen und richte sich überlicherweise nach Erfolg oder Mißerfolg, nach ganzem oder teilweisen Erfolg der Beteiligten im Rechtsstreit. Der Kläger habe nur einen Teilerfolg erzielt. Anstelle der begehrten MdE von 40 v.H. und hilfsweise 30 v.H. sei die Rente ab 15.12.1976 von 15 v.H. auf 20 v.H. erhöht. Deshalb sei der Standpunkt der Beklagten, von den dem Kläger zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Kosten die Hälfte zu übernehmen, zu bejahen gewesen. Daß es im Sozialrecht bzw. in der Sozialgerichtsbarkeit, einen Gegenstandswert (Streitwert) für die Klage nur in Ausnahmefällen gebe und statt dessen Rahmengebühren normiert seien, könne zu keiner anderen Beurteilung führen. Ansonsten bestünde die Versuchung, unbegrenzte Ansprüche geltend zu machen und damit eine umfangreiche Mehrarbeit sowohl der Gerichte als auch des jeweiligen Prozeßgegners zu verursachen, ohne daß auch nur ausreichende Erfolgsaussichten bestünden. Wäre es anders, hätte es auch nicht der Normierung einer höchsten und geringsten Stufe der Rahmengebühren bedurft. Daß diese schließlich weiter im Rahmen der Kostenfestsetzung je nach dem Umfang des Streitstoffes festgesetzt werden könne, könne ebenfalls zu keinen anderweitigen Erkenntnissen führen. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses des SG Marburg vom 16.04.1982 hat die Geschäftsstelle des SG Marburg mit Kostenfestsetzungsbeschluß vom 08.10.1982 u.a. die beantragte Verzinsung der außergerichtlichen Kosten (§§ 193 ff., 202 SGG, § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den endgültigen Beschluß des SG Gießen vom 30.07.1982 in Rundschreiben VB 161/82.

	$^{\circ}$	
_	_	-